

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2022.00009**

## **vom 7. Juni 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2022.00009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2022.00009)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2022.00009 du 7 juin 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2022.00009 del 7 giugno 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Das vorliegende Verfahren wurde zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Auslastung des Gerichts aus organisatorischen Gründen von der II. Kammer zur V. Kammer des hiesigen Gerichts umgeteilt. Infolgedessen ist es zu einer entsprechenden Änderung in der Zusammensetzung des Spruchkörpers gekommen.

#### **E. 1.2**

Ansprüche aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden ohne Rücksicht auf den Streitwert im vereinfachten Verfahren nach Art. 243 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) beurteilt (Art. 243 Abs.).

#### **E. 1.3**

Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) räumt jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ein. Die unentgeltliche Rechtspflege bezweckt, auch der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht und die Wahrung ihrer Parteirechte zu ermöglichen (BGE 131 I 350 E. 3.1, 120 Ia 14 E. 3d). Die unentgeltliche Rechtspflege ist in der ZPO in den Art. 117 ff. geregelt. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a), und wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mit diesen Bestimmungen wird der verfassungsrechtliche Anspruch nach Art. 29 Abs.

#### **E. 1.4**

Die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs.

#### **E. 1.8**

Als bedürftig im Sinne von Art. 117 ZPO gilt eine Person, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGE 135 I 221 E. 5.1; BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Teil der finanziellen Mittel, der zur Deckung

der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (zum Ganzen: BGE 135 I 221 E. 5.1). Zudem hat es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei zu ermöglichen, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu leisten (BGE 141 III 369 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_774/2015 vom 24. Februar 2016 E. 2.1). 1. 9

Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse ist auch vorhandenes Vermögen mit zu

berücksichtigen (BGE 135 I 221 E. 5.1; BGE 124 I 97 E. 3b). Soweit das Vermögen einen angemessenen Notgroschen übersteigt, ist es der gesuchstellenden Partei - ungeachtet der Art der Vermögensanlage - grundsätzlich zuzumuten, dieses Vermögen zur Finanzierung des Prozesses zu verwenden

( BGE 144 III 531 E. 4. 1; Urteile des Bundesgerichts 9C\_659/2016 vom 17. Januar 2017 E. 4.2; 4A\_664/2015 vom 19. Mai 2016 E. 3.1; 8C\_273/2015 vom 12. August 2015 E. 6.2 ). Das Institut des Notgroschens soll verhindern, dass eine Person zur Führung eines Prozesses auch ihre letzten finanziellen Notreserven aufbrauchen muss. Es ist zulässig, die unentgeltliche Rechtspflege auch nur teilweise zu gewähren, und zwar namentlich dann, wenn eine Person zwar über Mittel verfügt, die den ihr zustehenden Notgroschen-Grenzbetrag übersteigen, diese zusätzlichen Mittel zur Finanzierung des Prozesses aber dennoch nicht ausreichen. Die Höhe des Notgroschen-Grenzbetrages kann nicht generell, sondern nur individuell-konkret festgelegt werden, und zwar namentlich unter Berücksichtigung von Erwerbssituation, Alter, Gesundheitszustand sowie familiären Verpflichtungen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_612/2010 vom 26. Oktober 2010 E. 2.3). Art. 29 Abs.

## **E. 2**

lit. f ZPO).

### **E. 2.1**

Obwohl die Gesuchstellerin gegenwärtig noch mit ihrem Ehegatten zusammen lebt, wurde ihre Ehe am 26. August 2021 in Italien gerichtlich getrennt ( Urk. 2/6). Zudem vereinbarten die Gesuchstellerin und ihr Ehegatte am 5. Mai 2022 eine Scheidungskonvention im Hinblick auf eine spätere Ehescheidung in Italien ( Urk. 7/14). Demzufolge erscheint die Angabe der Gesuchstellerin, dass ihr Ehegatte gegenwärtig auf Wohnungssuche sei ( Urk. 7/16), als plausibel, weshalb darauf abzustellen ist. Demzufolge ist bei der Bemessung der Bedürftigkeit davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin, abgesehen von dem mit ihr im Haushalt lebenden, im Jahre 1998 geborenen Sohn, als Alleinlebende und nicht als in einer ehelichen Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Ehegatten Lebende zu qualifizieren ist.

### **E. 2.2**

Praxisgemäss ist vorliegend von einem Notgroschen beziehungsweise von einem Freibetrag von Fr.

10'000.

auszugehen . Umstände, welche ein ausnahmsweises Abweichen vom Notgroschen in dieser Höhe rechtfertigten, sind den Akten nicht zu entnehmen .

In Würdigung der gesamten Umstände gilt es vorliegend insbesondere zu beachten, dass die Gesuchstellerin bisher ein monatliches Einkommen im Betrag von Fr. 3'500.-- (während 13 Monaten; Urk. 7/10) erzielte, weshalb von einer nicht besonders aufwendigen Lebenshaltung beziehungsweise von bis her eher bescheidenen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auszugehen ist . Ein Abweichen vom erwähnten Notgroschen-Grenzbetrag erscheint vorliegend daher nicht als gerechtfertigt .

### **E. 2.3**

Dem von der Gesuchstellerin eingereichten Auszug aus ihrem Postkonto ( Urk. 2/4/3) ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin am 28. Februar 2022 über ein Guthaben von Fr. 20'347.90 verfügte (Urk. 2/4/2). Im Verlauf des Monats März 2022 wurde ihrem Konto ein Gesamtbetrag von Fr. 9'436.26 belastet; da am 21. März 2022 eine Gutschrift von Taggeldleistungen der Gesuchsgegnerin über Fr. 2'894.05 erfolgte, verfügte die Gesuchstellerin am 31. März 2022 noch über ein Guthaben von Fr. 13'805.69 (Urk. 2/4/3). Vor dem Hintergrund, dass die Gesuchstellerin am 14. März 2022 am Postschalter nicht nur Einzahlungen von insgesamt Fr. 1'202.90 tätigte, sondern auch Fr. 5'000.-- in bar bezog (Urk. 2/4/3 S. 2), ist davon auszugehen, dass sie zum Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs um vorprozessuale unentgeltliche Rechtspflege vom 25. April 2022 ( Urk. 1) noch über ein Vermögen in einem den Notgroschen-Grenzbetrag von Fr. 10'000.

deutlich übersteigenden Umfang verfügte . Demzufolge verfügte die Gesuchstellerin über genügend eigene Mittel, um die zu erwartenden Prozesskosten eines nicht besonders aufwendigen Verfahrens zu finanzieren.

### **E. 3**

BV räumt indes keinen Anspruch auf Äufnung eines bei Einleitung des Gerichtsverfahrens gar noch nicht vorhandenen Notgroschens ein (Urteil des Bundesgerichts 5A\_612/2010 vom 26. Oktober 2010 E. 2.4). Die Art der Vermögensanlage beeinflusst allenfalls die Verfügbarkeit der Mittel, nicht aber die Zumutbarkeit, sie vor der Beanspruchung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung anzugreifen. Soweit die eigenen Mittel erlauben, einen Prozess zu finanzieren, ist der Zugang zur Justiz gewährleistet, und es rechtfertigt sich nicht, öffentliche Mittel dafür bereitzustellen ( BGE 144 III 531 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 5A\_726/2014 vom 2. Februar 2015 E. 4.2 und 5A\_329/2010 vom 16. Juli 2010 E. 3.1 ). 1. 10

Grundsätzlich obliegt es der Gesuchstellerin, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. Dies bezüglich trifft sie eine umfassende Mitwirkungspflicht (BGE 125 IV 161 E. 4a ; 120 Ia 179 E. 3a). Die unentgeltliche Rechtspflege kann verweigert werden, wenn der monatliche Einkommensüberschuss es der gesuchstellenden Partei ermöglicht, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen binnen eines Jahres und bei anderen binnen zweier Jahre zu tilgen. Gegebenenfalls ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffene Person binnen relativ kurzer Frist tätig werden muss und dass sie deshalb keine Rückstellungen machen kann, um Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse zu leisten (BGE 135 I 221 E. 5.1 ; Urteil des Bundesgerichts

5A\_279/2016 vom 13. September 2016 E. 5.3 ). 1. 11

Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege sind grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs (für die Aussichtslosigkeit: BGE 139 III 475 E. 2.2; für die Bedürftigkeit: BGE 135 I 221 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_774/2015 vom 24. Februar 2016 E. 2.2). 2 .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.